

3.2. Zur Gewährleistung einer maximalen Sicherheit bei der Durchführung von Transporten mit inhaftierten Ausländern aus dem nichtsozialistischen Ausland

Bei der Durchführung von Transporten mit inhaftierten Ausländern aus dem nichtsozialistischen Ausland sind alle Maßnahmen entsprechend der erarbeiteten Einsatz- und Maßnahmenpläne, die durch den Leiter der Abteilung XIV bestätigt wurden, durchzuführen. Vor Beginn des Transports sind durch den verantwortlichen Transportleiter die zum Einsatz kommenden Mitarbeiter umfassend in die Transportaufgaben einzuweisen und zu belehren. Für diese Maßnahme ist es besonders wichtig, daß der Transportleiter die Aufgaben voll erkannt hat und es versteht, die eingesetzten Mitarbeiter darauf vorzubereiten. Für die Einweisung und Belehrung der Mitarbeiter sollte genügend Zeit eingeplant werden; die Praxis hat bewiesen, daß zirka 30 Minuten dafür ausreichend sind.

Als wesentlichste Aufgaben sind dabei zu klären:

- Aufgaben- und Zielstellung,
- Aufgaben der einzelnen Mitarbeiter und
- Regimefragen.

Nach der Einweisung der Mitarbeiter werden in der Regel alle für den Transport benötigten Unterlagen, Dokumente und Effekten übernommen.

Dabei handelt es sich um:

- Reisepaß bzw. Personalausweis,
- Strafvollzug Vordruck 4,
- Haftbefehl,
- Vollzugsakte,
- Informationsblatt über den Inhaftierten,
- Unterlagen und Dokumente für die Übergabe/Übernahme des Ausländers,